

Hauptsatzung

der Gemeinde Wippingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wippingen in seiner Sitzung am 10. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Name

- 1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Wippingen“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Dörpen.
- 3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen zeigt in Rot ein goldenes schräggestelltes Windmühlen-Flügelkreuz, bewinkelt oben von einem goldenen gleicharmigen Kreuz, unten von einer goldenen Ähre.
- 2) Die Flagge in Form eines querrechteckigen Tuches (Höhe : Länge = 3 :5) ist von Rot und Gelb dreimal gleichmäßig waagrecht gestreift und auf der vorderen Drittlinie belegt mit dem Gemeindewappen, wobei der Schild teilweise die roten Streifen überdeckt und hier mit einer schmalen gelben Leiste eingefasst ist.
- 3) Das Siegel enthält das Wappen und die Umschrift „+GEMEINDE WIPPINGEN LANDKREIS EMSLAND“.
- 4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Wippingen zulässig.

§ 3

Ratzzuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 EURO voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt,
- c) Verträge i.S. D. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Ein Verwaltungsausschuss wird gem. § 104 NKomVG nicht gebildet.

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wipplingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.),
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 7 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen nach den Rechtsvorschriften des NKomVG der Gemeinde Wipplingen werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland veröffentlicht.

- 2) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Wipplingen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.
- 3) Weiterhin werden die Bekanntmachungen nach Nr. 1 und 2 zur zusätzlichen Unterrichtung im Internet unter der Adresse www.doerpen.de veröffentlicht.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 04. November 1996 sowie die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 06. Mai 1998 außer Kraft.

Wipplingen, den 10. November 2011

Gemeinde Wipplingen

Gerdes
-Bürgermeister-